

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

IV. Wenn Tuberkulose festgestellt ist

[urn:nbn:de:bsz:31-348767](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-348767)

IV. Wenn Tuberkulose festgestellt ist,

befucht eine der Fürsorgedamen oder ein anderes Mitglied des Ausschusses den Erkrankten in seiner Wohnung. Sie suchen durch

1. Belehrung (siehe oben) es dahin zu bringen, daß der Patient nicht zu einer Gefahr für seine Umgebung wird.

2. Sie sorgen für die Spucknapfe, die auch bei Ausgängen benutzt werden müssen, und betonen nachdrücklich die Notwendigkeit größter Reinlichkeit.

3. Wenn die Mittel zu einer ausreichenden Ernährung fehlen, so unterstützen sie mit Milch, Haferkafao, Hafermehl, Fleisch zc. (Wir geben in solchen Fällen gewöhnlich täglich $\frac{1}{2}$ bis 1 Liter Milch.)

4. Die Reinigung der Leib- und Bettwäsche der Kranken darf nicht mit der Wäsche Gesunder zusammen geschehen. Die Fürsorgedamen unterrichten die Familie über den Gebrauch des Wäschefacks und die Behandlung der Wäsche. (Es erhebt sich hier die Frage, wer bei ganz armen Familien das Desinfizieren und Waschen der Wäsche übernimmt. Es wird bei uns angestrebt, daß die Gemeinde eine Waschlüche anweist, in welcher — wie in Konstanz — eine vom Ausschuß zu bezahlende Frau diese Arbeit besorgt. Noch erstrebenswerter wäre freilich, daß die Gemeinde das Ganze übernehmen würde.)

5. Muß für ein geeignetes Krankenzimmer gesorgt werden und die Leute dazu überredet werden, daß sie ihr hellstes, luftigstes Zimmer dazu hergeben. Eventuell Unterstützung mit Miete.

6. Es ist sehr wichtig, daß der Kranke ein eigenes Bett hat, was leider häufig nicht der Fall ist. Bettstellen sind öfters unentgeltlich (durch Zeitungsinferate) zu beschaffen; für Lieferung von Bettzeug, Matratzen zc. tritt häufig der Ausschuß oder private Hilfe ein.

7. Es muß scharf darauf geachtet werden, daß bei Wohnungswechsel die von einem Kranken verlassene Wohnung desinfiziert wird. Auch wird in Baden immer dann, wenn ein Kranker nach einer Heilstätte abgereist ist und der Arzt Desinfektion für notwendig hält, vom Tuberkuloseausschuß Anzeige beim Bezirksamt erstattet, das dann die Desinfektion anordnet. Bei Todesfällen an Tuberkulose, bei denen Desinfektion gesetzlich vorgeschrieben ist, ist der Vollzug zu kontrollieren.

8. Muß dem Kranken für geeignete Krankenpflege gesorgt werden durch Zuweisung von Krankenschwestern oder einer Hauspflege; falls die Frau erkrankt ist, eventl. auf Kosten des Ausschusses.

V. Unterbringung Heilbarer.

Sind die Kranken in irgend einer Krankenkasse, so können sie in den Tuberkuloseheilstätten der Landesversicherungsanstalt Baden unterkommen. (Friedrichsheim und Nordrach für männliche, Luisenheim für weibliche Patienten.) Sind die Kranken mittellos und gehören sie keiner Kasse an, so bestreitet der Ausschuß oder der Kreis die Kosten. Schwerere Kranke werden durch Vermittlung des Tuberkuloseausschusses in günstig gelegene Bezirkspitäler und Gemeindefrankenhäuser im Schwarzwald untergebracht.